

# RS Vwgh 1997/8/12 92/17/0252

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.08.1997

## Index

55 Wirtschaftslenkung

## Norm

MOG 1967 §11 Abs2 idF 1984/263;

MOG 1967 §13 Abs2 idF 1987/138;

MOG 1967 §71 Abs6 idF 1987/138;

MOG 1967 §80 Abs6 idF 1987/138;

MOGNov 1987;

## Rechtssatz

Aus dem Umstand, daß Selbstversorger-Bewilligungen juristischen Personen erteilt werden können, läßt sich nicht schließen, daß der am Beginn des § 11 Abs 2 zweiter Satz MOG 1967 idF 1984/263 erwähnte Eigenverbrauch nur natürlichen Personen zugute kommen könne. Der Umstand, daß bestimmten Einrichtungen (die zwar von juristischen Personen getragen werden, aber nicht zwingend selbst Rechtspersönlichkeit haben müssen, zB die Strafanstalten) eine Bewilligung zur Verwendung der "in eigenen Ökonomien" erzeugten Milch "in der eigenen Anstaltsküche" erteilt werden kann, läßt keine Rückschlüsse auf den Haushaltsbegriff des § 11 Abs 2 MOG 1967, BGBl 1984/263, bzw § 13 Abs 2 MOG 1985 idFBGBl 1987/138 zu. Die im Gesetz genannten Einrichtungen, für die die Selbstversorger-Bewilligungen erteilt werden können, sind Einrichtungen, die "Benutzer" im weitesten Sinn des Wortes haben (Justizanstalten, Krankenanstalten, Schülerheime). Eine Ordensniederlassung oder die Niederlassung einer Kongregation mag daher etwa dann, wenn sie eine Krankenanstalt führt oder ein Heim, diesbezüglich auf eine derartige Bewilligung verwiesen sein, wenn sie die in der eigenen Ökonomie erzeugte Milch dort verwenden möchte; hinsichtlich der von den Schwestern selbst verbrauchten Milch kann jedoch nicht davon gesprochen werden, daß diese in einer den vorgenannten Einrichtungen "vergleichbaren Einrichtung" konsumiert würde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1992170252.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

20.04.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)